



März 2022

Bestellung zum Honorarprofessor/ zur Honorarprofessorin

Merkblatt des Dekanats der Fakultät Agrarwissenschaften

(in Anlehnung an die Satzung des Senats vom 01.06.2006, gem. § 8 Landespressegesetz)

Gesetzliche Grundlage:

§ 55 Abs. 1 1 Satz Landeshochschulgesetz (LHG)

Voraussetzungen:

- Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen nach § 47 LHG
- Zum/Zur Honorarprofessor/Honorarprofessorin können nur Personen bestellt werden, die nicht der Universität im Hauptamt als Professor/Professorin angehören oder Privatdozent/Private dozentin der Universität sind.

Zuständigkeiten:

- Fakultät schlägt vor, Senat verleiht.

Verfahren:

- Üblicherweise schlägt ein/e Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder eine Gruppe von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Fakultät die Einleitung des Verfahrens zur Bestellung eines/r Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin, der/die o. g. Voraussetzungen erfüllt mit kurzer Begründung vor.

- Der Fakultätsrat setzt im Fall grundsätzlicher Befürwortung in der nächsten Sitzung eine kleine Arbeitsgruppe (drei bis vier Professoren/Professorinnen) ein.
- Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, mindestens zwei Gutachten von fachnahen Professoren/Professorinnen anderer Universitäten einzuholen, in denen ausdrücklich bestätigt wird, dass der/die Vorgeschlagene die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen gemäß § 47 LHG erfüllt. Aus diesen Gutachten muss auch hervorgehen, welche besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbracht wurden.
- Der Vorschlag ist von der Arbeitsgruppe in einer Laudatio (ausführliche Stellungnahme) zu begründen. Die Laudatio und die Gutachten sind zusammen mit den Unterlagen des/der Vorgeschlagenen gemäß dem nächsten Absatz der Fakultät rechtzeitig vor der Sitzung vorzulegen.
- Nach Verlesen der Laudatio beschließt der Fakultätsrat über die Weiterleitung des Vorschlags und sämtlicher Unterlagen an den Senat.

Vom/Von Vorgeschlagenen/Vorgeschlagener einzuholende und dem Senat vorzulegende Unterlagen:

- Aktueller Lebenslauf mit Angaben zur wissenschaftlichen Ausbildung, zur akademischen Qualifikation und zum beruflichen Werdegang (mit Datum und Unterschrift des/der Vorgeschlagenen).
- Aktuelle Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (mit Datum und Unterschrift des/der Vorgeschlagenen).
- Aktuelles Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeit, die in der Regel über einen Zeitraum von acht Semestern im Umfang von zwei SWS an der Universität Hohenheim geleistet sein soll (mit Datum und Unterschrift des/der Vorgeschlagenen).
- Erklärung über gerichtliche Vorstrafen und ein eventuell anhängiges Strafverfahren.
- Erklärung, dass er/sie sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Von der Fakultät zusätzlich vorzulegende Unterlagen:

- Die von fachnahen Professoren/Professorinnen eingeholten Gutachten
- Laudatio
- Stellungnahme der Studienkommission oder des/der Studiendekans/Studiendekanin zur pädagogisch-didaktischen Eignung

Rechte und Pflichten:

- Der/Die Honorarprofessor/Honorarprofessorin ist Mitglied der Universität.
- Er/Sie ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ zu führen.
- Er/Sie soll in seinem/ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei SWS (pro Semester) erbringen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LHG).